Haus- und Benutzungsordnung für das Gemeinschaftshaus der Gemeinde Quarnstedt

1. Versammlungs- und Schulungsraum sowie die Nebenräume (s. Ziff. 4) dienen der Freiw. Feuerwehr Quarnstedt und der Dorfgemeinschaft Quarnstedt e. V. zur Durchführung ihrer Dienst- und Versammlungsveranstaltungen. Die Räume werden außerdem Interessengruppen und Bürgern aus der Gemeinde für Zusammenkünfte bzw. Festlichkeiten gegen Nutzungsentschädigung zur Verfügung gestellt; die Höhe der Nutzungsentschädigung ist durch eine besondere Gebührenordnung festgesetzt.

Jede Nutzergruppe hat aus ihrer Mitte eine verantwortliche Person zu benennen, die in Bezug auf die Haus- und Benutzungsordnung gegenüber der Gemeinde bzw. dem Bürgermeister verantwortlich ist.

- 2. Termine sind mit dem Beauftragten der Gemeinde rechtzeitig abzustimmen.
- Die Räume stehen bei Veranstaltungen in der Regel einen halben Tag vor dem Veranstaltungstag zur Verfügung und werden von dem Beauftragten der Gemeinde übergeben.
- 4. Die benutzten Räume (auch Nebenräume, wie Küche mit Vorraum, Flur, Stapelraum, WC und Eingangsbereich) sind am Tag nach der Veranstaltung besenrein zurückzugeben.
- 5. Nach der Reinigung prüft der Beauftragte der Gemeinde den Zustand der Räume.
- Der Benutzer ist für das Aufstellen des Gestühls und sonstiger Einrichtungsgegenstände verantwortlich; Gestühl und Tische sind zu tragen, auf keinen Fall über den Fußboden zu schieben. Mit dem Mobiliar ist pfleglich umzugehen.
- 7. Eine Dekoration der Räume ist mit dem Beauftragten der Gemeinde abzustimmen. Es ist nicht gestattet, Haken o. ä. für Aufhängemöglichkeiten in Mauerwerk oder Holzteilen anzubringen. Nach Absprache mit dem Beauftragten der Gemeinde dürfen Gegenstände (z.B. Wandteller usw.) aus Sicherheitsgründen vorübergehend entfernt werden.
- 8. Die Heizung darf nur am Raumthermostaten und an den Thermostaten der einzelnen Heizkörper geregelt werden. Der Zutritt zum Heizungsraum ist nicht gestattet. Bei Störungen aller Art ist der Beauftragte der Gemeinde zu benachrichtigen.
- 9. a) Es ist strikt untersagt, irgendwelche Ballspiele in den Räumen durchzuführen.
 - b) Alle Veranstalter haben streng darauf zu achten, dass die Fensterbänke nicht als Sitzplätze benutzt werden.

10. Bei grobem Verstoß gegen die Hausordnung kann die weitere Nutzung der Räume untersagt werden.

11. Haftung und Schadenersatz

- a) Die Gemeinde überlässt die Räume und die Einrichtung zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich bei Übergabe (s. Ziff. 3) befinden.
 - Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen und Mängel dem Beauftragten der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Gegenstände nicht benutzt werden.
- b) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucher seiner Veranstaltung und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume und Einrichtung stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen.
- c) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.
- d) Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.
- e) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

Stand: 17. Februar 1986